

## Tagesordnungspunkt 3

### der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Medenbach am 13. Dezember 2012

#### Regelung zum Verbrennen von Schnittgut auf Streuobstwiesen

---

#### Beschluss Nr. 0046

Der Magistrat wird gebeten hinsichtlich der Verordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Stadt Wiesbaden“ und zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Mainauen“ eine Ausnahmeregelung zu erlassen, die das Verbrennen von Schnittgut auf Streuobstwiesen gebührenfrei erlaubt.

Dabei soll auch das mögliche Zeitfenster für das Verbrennen des Schnittgutes, das Umschichten des Schnittgutes vor dem Verbrennen, einzuhaltende Abstände sowie die Anzeigepflicht der Maßnahme geregelt werden.

#### Begründung

In § 4 Punkt 10 der genannten LSG-Verordnung wird als Genehmigungsvorbehalt und anzeigepflichtige Handlung auch das Anzünden von Feuern genannt. Derzeit werden nur Einzelgenehmigungen erteilt, die den Antragsteller eine Gebühr von 60,- € kosten.

Die gleiche Verordnung nennt in § 2 Absatz 2 die Erhaltung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen und Waldwiesen als Landschaftsbild prägende Gliederungsstrukturen sowie als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Mehrere, in den letzten Jahren durchgeführte Streuobstkartierungen im Wiesbadener Stadtgebiet haben gezeigt, dass die Streuobstwiesen einen starken Pflgerückstand aufweisen und damit in ihrem Bestand deutlich bedroht sind.

Bei der Pflege (Entfernen toter Äste, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitte) fallen in der Regel erhebliche Mengen an Schnittgut an, die nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand (Abfahren oder Schreddern) beseitigt werden können, zumal häufig Vorgaben bestehen, anfallende organische Masse von der Fläche zu entfernen. Zudem könnten mit Krankheiten befallene Zweige und Äste zu einer Infektion gesunder Obstbäume führen (z.B. bei Besentrieblichkeit).

Es steht zu befürchten, dass die Erhebung von Gebühren und das Verbot des Verbrennens von Schnittgut bei Eigentümern und Pächtern von Streuobst dazu führt, dass zukünftig Pflegemaßnahmen unterlassen werden, was den Verlust der geschützten Streuobstbestände beschleunigen würde.

#### Verteiler:

Dezernat II / 36  
101400 zdA

David  
Ortsvorsteher